

2003

Ausgegeben Karlsruhe, den 21. August 2003

Nr. 22

I n h a l t

Seite

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
der Universität Karlsruhe (TH) für den
Bachelor-Studiengang Maschinenbau**

126

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau

vom 23. Juli 2003

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe am 18. Juli 2003 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau vom 08. Februar 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe vom 15. August 2000, S. 94) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. Juli 2003 erteilt.

Artikel 1

1. In § 10 Abs. 1 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Auswärtige Prüfungsleistungen können als Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung in der Regel nur bis zur Hälfte der zu erbringenden Semesterwochenstunden anerkannt werden. Eine Anerkennung als Bachelorarbeit und als Hauptfach ist nicht möglich.“
2. In § 21 Abs. 1 a) werden die Worte „Höhere Konstruktionslehre A“ durch die Worte „Methoden der Produktentwicklung A“ ersetzt und die Klausurdauer in Stunden „3“ wird durch „2 ½“ ersetzt.
3. In § 26 Abs. 2 werden die Worte „Höhere Konstruktionslehre A“ durch die Worte „Methoden der Produktentwicklung A“ ersetzt und der Gewichtungsfaktor der Bachelor-Arbeit „8“ wird durch „5“ ersetzt.

Artikel 2

1. Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe“ in Kraft.
2. Der Rektor kann den Wortlaut der Prüfungsordnung in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts oder der Rechtschreibung dabei beseitigen.

Karlsruhe, den 23. Juli 2003

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)